

# Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Wichtige Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes -JuSchG- vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) in der aktuellen Fassung im Überblick

JuSchG	Regelungsinhalt	Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco-Party, Kirmestanz, etc.)			bis 24 Uhr
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen - von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, - die der künstlerischen Betätigung dienen oder - die der Brauchtumpflege dienen	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Verzehr von Branntwein bzw. branntweinhaltigen Getränken (Schnaps, etc.)			
§ 9 Abs. 1	Abgabe anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt oder entsprechende Mixgetränke)			
§ 10 Abs. 1	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			



= erlaubt



= nicht erlaubt



= nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)

Ein Informationsblatt des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie der Städte und Gemeinden

